

## Anlage bei der Beantragung von Hausanschlüssen

### Technische Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen

#### I. Wasserversorgung

- 1.) Es sind die Bestimmungen der DIN 1988 zu beachten.
- 2.) Die Installationsarbeiten sind nur von einem anerkannten Installationsunternehmen durchzuführen.
- 3.) Der Wasserzähler ist vor Beschädigung insbesondere Frosteinwirkung zu schützen. Ein defekter Wasserzähler wird auf Kosten des Eigentümers ausgetauscht.
- 4.) Die Leitungsverlegung des Wasserleitungshausanschlusses außerhalb des Gebäudes hat auf **festem Untergrund** und eingesandet sowie in einer frostfreien Tiefe (1,00 m) zu erfolgen. Der Leitungsverlauf vom Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze bis in den Hausanschlussraum muss in gerader Linie und auf direktem Weg erfolgen. Die Verlegung der Wasserzuleitung sowie das Setzen des Wassermessers einschließlich der Verbindung zur Hausinstallation dürfen nur durch Mitarbeiter der Verbandsgemeindewerke Konz erfolgen. Die Einführung des Wasserleitungshausanschlusses in den Hausanschlussraum darf auf keinen Fall in einer Mehrsparteneinführung erfolgen.
- 5.) Sollte der Wasserleitungshausanschluss durch ein vom Bauherrn vorbereitetes Leerrohr gelegt werden, welches seitens der Verbandsgemeindewerke Konz **empfohlen** wird, so erfolgt die Abdichtung des **Leerrohres** gegen Grundwassereintritt durch den Eigentümer. Das Leerrohr (z.B. KG-Rohr; kein Kabuflex-Rohr) muss einen Innendurchmesser von 100 mm haben und darf nur mit max. 15°-Bögen verlegt werden. Bei der Verlegung der Wasserleitung unter der Bodenplatte, wird seitens der VG-Werke der Einbau eines Leerrohres **gefordert**.
- 6.) Bei der Verlegung von **Erdwärmeeleitungen**, ist darauf zu achten, dass der Abstand zum Wasserleitungshausanschluss von **mind. 1,00 m** eingehalten wird, um das Einfrieren der Wasserleitung zu vermeiden.
- 7.) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Konz zu beachten.
- 8.) Der Wasserverbrauch während der Bauphase wird als **Pauschale** bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr in der Jahresverbrauchsabrechnung abgesetzt.

#### II. Abwasserbeseitigung

- 1.) Es sind die Bestimmungen der DIN 1986 zu beachten.
- 2.) Die Eigentümer haben sich selbst vor **Rückstau** aus dem Kanalsystem durch Einbau von geeigneten Rückstauvorrichtungen zu schützen.
- 3.) In den Gebieten mit **Trennsystem** müssen getrennte Anschlussleitungen für Schmutzwasser und Regenwasser hergestellt und an die jeweilige Hauptleitung angeschlossen werden.  
Auf dem Grundstück ist unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze (Übergabepunkt vom öffentlichen in den privaten Bereich) ein **Kontroll- und Reinigungsschacht** (bei Trennsystem je für Schmutz- und Regenwasser) mit offenem Gerinne herzustellen.
- 4.) **Drainagen** dürfen **nicht** an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- 5.) **Die Höhenlage** des Kanalhausanschlusses auf dem Grundstück kann von uns nicht genau angegeben werden. Der Abwasseranfall des Kellergeschosses muss nach einschlägigen DIN-Vorschriften mittels Hebeanlage über die Rückstauenebene (in der Regel Oberkante Straßenniveau) in den Kanalhausanschluss gehoben werden. Sollte eine direkte Ableitung der im Keller anfallenden Abwässer möglich sein, so erfolgt dies auf eigene Gefahr.
- 6.) **Bohrwasser** aus Tiefenbohrungen, welches z.B. beim Aufbau einer Erdwärmeheizung anfällt, darf nur nach Zwischenspeicherung und Absetzung des Schlammanteils in den Kanal abgeleitet werden (Gefahr von Verstopfungen im Kanalsystem bzw. Probleme in den Kläranlagen).  
Der genaue Zeitpunkt der Niederbringung der Bohrung ist den Verbandsgemeindewerken Konz **frühzeitig** anzuzeigen.
- 7.) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Konz zu beachten.